

153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Antrag 203/A der Abgeordneten Georg Schwarzenberger, Harald Hofmann und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (Marktordnungsgesetz-Novelle 1995)

Die Abgeordneten Georg Schwarzenberger, Harald Hofmann und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 10. März 1995 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union hat Österreich die Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Agrarbereich zu übernehmen.

Mit der Marktordnungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 664 (Abschnitt F) wurde primär die Agrarmarkt Austria als Marktordnungs- und Interventionsstelle zur Vollziehung der EU-Vorschriften im Bereich der gemeinsamen Marktorganisationen bestimmt. Nunmehr erfolgt eine Umstellung hinsichtlich der Finanzierung des Verwaltungsaufwands. Anstatt der bisher durch Verwaltungskostenbeiträge gemäß §§ 60 und 61 MOG, § 20 VWG, sowie gemäß § 13 Mühlenstrukturverbesserungsgesetz erfolgten Finanzierung wird der Verwaltungsaufwand nunmehr durch die öffentliche Hand abgedeckt.

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei wurde vereinbart, daß der Bund anstrebt, die Erfüllung der Aufgaben der AMA unter der Bedingung finanziell sicherzustellen, daß die Durchführung dieser Aufgaben durch die AMA mindestens so kostengünstig erfolgt wie durch den Bund.

Auch der Entschließungsantrag des Nationalrats vom 17. Jänner 1995 hat eine Übernahme der Bedeckung des Verwaltungsaufwandes der AMA durch Mittel des Bundes gefordert. Mit dem vorliegenden Entwurf wird dieser Forderung Rechnung getragen. Gleichzeitig wird vorgesehen, daß die Verwaltungskostenbeiträge gemäß § 60 MOG, gemäß § 61 MOG und gemäß § 20 VWG nicht mehr erhoben werden. Mit der Übernahme der Finanzierung des Verwaltungsaufwands der AMA durch den Bund erfolgt eine verstärkte Mitsprachekompetenz des Bundesministers für Finanzen — neben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft — beim Finanzplan sowie beim Jahresabschluß der AMA.

Der Verwaltungsaufwand der AMA beträgt rund 320 Millionen Schilling pro Jahr, wobei rund 60 Millionen Schilling aus Zinserträgen, eigenen Einnahmen sowie zweckgebundenen Einnahmen aus Marketingbeiträgen stammen. Die restlichen Mittel wurden bisher durch Verwaltungskostenbeiträge hereingebracht, wobei nunmehr teilweise (§ 20 Viehwirtschaftsgesetz und § 61 Marktordnungsgesetz 1985) infolge Widerspruchs zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union trotz Verwirklichung der maßgeblichen Tatbestände keine Beiträge seit 1. Jänner 1995 mehr erhoben werden.

Die Änderung bei der Bedeckung des Verwaltungsaufwandes der AMA bringt Mehrausgaben für den Bund, die sich auf rund 250 Millionen Schilling pro Jahr belaufen. Die Bedeckung ist im Kapitel 60 des jeweiligen Bundesvoranschlags (vgl. Entwurf des BVA 1995) sicherzustellen.

Mit der Übernahme der Finanzierung des Verwaltungsaufwandes durch den Bund erfolgt eine Gleichstellung der AMA mit Marktordnungsstellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die ebenfalls durch die öffentliche Hand finanziert werden.

Die für die Milchleistungskontrolle erforderlichen Kosten sind im Budgetkapitel 60, soweit es den Bundesanteil betrifft, abzudecken. Durch die Entlastung der Milcherzeuger von der Entrichtung des Beitrages gemäß § 8 MOG, der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe im Milchbereich, sowie der Mühlen von der Entrichtung der Verwaltungskostenbeiträge kann die Wettbewerbsfähigkeit auf Grund der Schaffung einer gleichartigen Ausgangsposition mit Mitbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der EU gestärkt werden.

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union macht auch eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes 1992 notwendig. So sind insbesondere auf Grund der geänderten haushaltrechtlichen Strukturen die Bestimmungen über den Grünen Plan entbehrliech. Von grundlegender Bedeutung ist die Änderung der Bestimmung des § 3 LWG über die Finanzierung der Förderungsmaßnahmen, welche durch das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien 1994 bedingt ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf die entsprechenden Vereinbarungen zwischen Bund und Länder im Jahr 1995 hinzuweisen. Auch ist die Einführung ökologischer Mindestkriterien für die Gewährung von ausschließlich national finanzierten betrieblichen Förderungsmaßnahmen vorgesehen. Mit der Novellierung werden auch weitere Aktualisierungen vorgenommen.

Besonderer Teil

Abschnitt I

(Marktordnungsgesetz)

Zu § 7:

In § 7 soll klargestellt werden, daß die Restmittel aus dem Ausgleichs- und Zuschußsystem entsprechend der Ausschußfeststellung vom 21. Juni 1994 für Sozialpläne verwendet werden.

Zu § 8 Abs. 6:

Ab 1. März 1995 ist kein Beitrag zur Sicherung der Milchleistungskontrolle mehr einzuheben, da im Sinne des Arbeitsübereinkommens sowie des Entschließungsantrages Mittel des Bundes und der Länder dafür bereitgestellt werden sollen.

Zu § 60 Abs. 8:

Sieht den Entfall der Verwaltungskostenbeiträge vor, die bisher auf Grund der Umsätze der Betriebe und Verarbeitungsbetriebe im Bereich Milch (§ 60 Abs. 1) sowie auf Grund der vermahlenen Vulgarweizenmengen im Rahmen der Handelsvermählung von Vulgarweizen im Getreidebereich (§ 60 Abs. 2) zu entrichten waren. § 39 Abs. 3 AMA-Gesetz enthält parallel dazu die geänderte Finanzierungsform des AMA-Verwaltungsaufwandes.

Zu § 61 Abs. 4:

Der Verwaltungskostenbeitrag, der auf importierte Milchprodukte eingehoben wurde, steht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und ist daher bereits mit Beitrittstermin nicht mehr anwendbar. Die Streichung dient lediglich der Klarstellung.

Abschnitt II

(Viehwirtschaftsgesetz)

Zu § 20 Abs. 3:

§ 20 Abs. 3 stellt klar, daß für Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1994 verwirklicht werden, kein Beitrag gemäß § 20 Abs. 1 und 2 Viehwirtschaftsgesetz mehr zu entrichten ist. Da der Beitrag auf Einführen und Ausführen von Waren des tierischen Bereiches zu entrichten war, steht diese Einhebung bereits jetzt in Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Die Aufhebung dient damit der Klarstellung.

Abschnitt III
(AMA-Gesetz)

Zu § 11 Abs. 1 Z 3 und § 15 Abs. 5:

Der Bezeichnungsänderung der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft auf Wirtschaftskammer Österreich wird Rechnung getragen.

Zu § 12 Z 12 und 13:

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, zur Vollziehung der Markt- und Preisberichterstattung Verordnungen zu erlassen. Im Besonderen dient diese Ermächtigung dazu, durch Verordnung Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Anwendung möglicher Schutzmaßnahmen (BGBI. Nr. 1082/1994, § 3 Abs. 4 der Marktbeobachtungsverordnung) festlegen zu können. Eine Verordnungskompetenz kommt dem Verwaltungsrat nur soweit zu, als dies erforderlich ist und keine Verordnung gemäß § 113 MOG zu erlassen ist.

Der Verwaltungsrat kann erforderlichenfalls Fachbeiräte einsetzen.

Zu § 13:

Die Vergütung für Reise- und Aufenthaltsgebühren soll sich an den für Beamte der Dienstklasse - VIII geltenden Sätzen der RGV orientieren. Es wird daher in Abs. 2 auf die Gebührenstufe 3 verwiesen.

Zu § 18:

Es ist eine Anpassung infolge der geänderten Finanzierung der AMA erforderlich.

Zu § 19:

Infolge der Bedeckung des Verwaltungsaufwands der AMA durch Mittel des Bundes wird das Mitspracherecht des Bundesministers für Finanzen (Zustimmung zum Finanzplan und dessen Abänderung) verstärkt. Bei dem für das Jahr 1995 bereits beschlossenen Finanzplan ist die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen noch nicht erforderlich. Der bisherige Abs. 5, der eine Kreditaufnahmevermächtigung zur Besorgung von Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich enthielt, kann entfallen, da diese Aufgaben (milchwirtschaftliches Ausgleichs- und Zuschußsystem) durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union nicht mehr bestehen (abgesehen von der Restabwicklung).

Zu § 20:

Auch beim Jahresabschluß ist das Zustimmungsrecht des Bundesministers für Finanzen zu verankern.

Zu § 21 b Z 15:

Hier wurde hinsichtlich Wein auf die Definition des Weingesetzes verwiesen.

Zu § 21 e Abs. 1 Z 3 und 4:

Der Begriff „Schlachtkapazität“ entspricht nicht den tatsächlichen Erfordernissen und es wurde klargestellt, daß es auf die tatsächliche Schlachtung der Tiere ankommt.

Zu § 21 e Abs. 1 Z 6 und 7:

Neben dem Großhandel ist nunmehr auch eine Beitragspflicht für den Verkauf von Gemüse, Obst und Kartoffeln enthalten. Nach der bisherigen Textierung war der Letztverkäufer von der Beitragspflicht ausgenommen, wodurch sich bei Direktbezug des Letztverkäufers vom Erzeuger eine Beitragsbefreiung ergab, was zu einer Ungleichbehandlung führen kann. Weites wird klargestellt, daß die Beitragspflicht erst bei einem Umsatz von mehr als 1 Million Schilling pro Jahr entsteht.

Zu § 21 e Abs. 1 Z 9:

Durch diese Regelung sollten Kleinerzeuger bei Wein von der Leistung eines Beitrages ausgenommen werden. Die Untergrenze von 0,3 ha entspricht der Grenze, die für Flächenförderungsmaßnahmen maßgebend ist.

Zu § 21 f Abs. 3:

Zur Verwaltungsvereinfachung sieht Abs. 3 die Möglichkeit einer abweichenden Form der Entrichtung vor.

Zu § 21 i Abs. 2:

Die Möglichkeit der Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird — im Gleichklang mit anderen Verfahren im Bereich der AMA — gestrichen.

Zu § 22 Abs. 3 und 4:

Es erfolgt eine im Hinblick auf die geänderte Finanzierung des Verwaltungsaufwandes der AMA eine Mitsprachekompetenz des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen hinsichtlich neuer Kollektivverträge. Abs. 4 kann entfallen, da das Arbeitsverfassungsgesetz für juristische Personen des öffentlichen Rechts eigene Regelungen enthält.

Zu § 22 a:

Mit der Marktordnungsgesetz-Novelle 1994, BGBl. Nr. 664, wurde die AMA in den überwiegenden Bereichen als Marktordnungs- und Interventionsstelle bestimmt. Zur Besorgung der nunmehr der AMA übertragenen Aufgaben können Bundesbeamte und Vertragsbedienstete des Bundes herangezogen werden, wenn diese derartige Aufgaben vor Wirksamwerden des Beitritts zur Europäischen Union betreut haben oder Aufgaben von der AMA wahrgenommen werden, die bisher durch Bundesbeamte und Vertragsbedienstete des Bundes wahrgenommene Aufgaben ersetzen.

Zu § 24 Abs. 5:

Damit wird klargestellt, daß bei selbständiger Behandlung „für den Vorstand“ bzw. „für das Vorstandsmitglied“ zu unterfertigen ist.

Zu § 24 Abs. 7:

Im Rahmen der Vollziehung der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Union ergeben sich eine Vielzahl schematisierter und rasch durchzuführender Aufgaben (zB Erteilung von Einfuhrlizenzen oder Ausfuhrlizenzen), die im Hinblick auf die detaillierte Vorgabe zur Erteilung auch einzelnen Bediensteten der AMA übertragen werden können. Abs. 7 sieht daher die Möglichkeit vor, einzelne Bedienstete der AMA mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen, wenn die sachliche und rechtliche Ordnungsgemäßheit der Geschäftsbehandlung gewährleistet ist.

Zu § 28 a:

Zur Erleichterung der Abwicklung gemeinschaftlich finanziert Maßnahmen durch Bund und Länder kann die AMA auf Ersuchen der Länder die Landesmittel gemeinsam mit den Bundesmitteln auszahlen. Damit soll eine Verwaltungsvereinfachung erfolgen. Die gemeinsame Auszahlung von Bundes- und Landesmitteln bei gemeinschaftlich finanzierten Maßnahmen bedeutet aber nicht, daß die AMA als Förderungsabwicklungsstelle der Länder tätig wird.

Zu § 31 Abs. 3:

Die Vorschriften der Europäischen Union sehen teilweise vor, daß Prämien und Beihilfen ungeschmälert auszuzahlen sind. Es ist daher klarzustellen, daß Eingaben und Amtshandlungen bei der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechtes nicht den Stempelgebühren sowie den Bundesverwaltungsabgaben unterliegen.

Zu § 31 a:

Damit wird die Möglichkeit geschaffen, daß die AMA durch die Finanzprokuratur beraten und vertreten werden kann. Bei Erlass einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 Prokuratorgesetz ist diese vorgesehene Ergänzung zu streichen. Die Betrauung der Finanzprokuratur mit der Beratung und Vertretung erfolgt aus Gründen der Sparsamkeit im Hinblick auf die Finanzierung des Verwaltungsaufwandes durch den Bund.

Zu § 32 Abs. 1:

Klarstellung, daß auch Formblätter und sonstige Bekanntmachungen in den Verlautbarungsblättern der AMA kundzumachen sind. Für die Abgabe hat die AMA einen kostendeckenden Betrag zu verlangen.

Zu § 39 Abs. 3:

Bedeckung des Verwaltungsaufwands der AMA ab dem Jahr 1995 durch Mittel des Bundes. Die Änderung der Finanzierung des Verwaltungsaufwandes der AMA ist im Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vorgesehen. Diesem Übereinkommen wird somit Rechnung getragen. Auch der Entschließungsantrag des Nationalrates vom 17. Jänner 1995 hat zu einer derartigen Regelung aufgefordert.

Zu § 39 a:

Die AMA kann für die Durchführung von Aufgaben des Agrarmarketings eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten. Mit dieser Errichtung soll die Vorsteuerabzugsberechtigung für Marketingmaßnahmen ermöglicht werden. Damit darf keine Belastung für den Bund entstehen, sodaß eine Haftung des Bundes für eine von der AMA errichtete GesmbH. ausgeschlossen ist.

Zu § 43 Abs. 1 Z 4:

Enthält Inkrafttretensbestimmung.

Abschnitt IV**(Geflügelwirtschaftsgesetz)**

Das Geflügelwirtschaftsgesetz sieht in den §§ 1—6 Bestimmungen über die Erhebung des Importausgleiches auf Waren des Geflügelbereiches vor. Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind die Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Agrarbereich zu übernehmen, im Bereich der gemeinsamen Marktorganisation für Geflügel ist auch eine einheitliche Außenhandelsregelung vorgesehen, die das bestehende Geflügelwirtschaftsgesetz 1988 überlagert. Die §§ 1—6 können daher außer Kraft gesetzt werden.

Die §§ 7—13 regeln weitere Vorschriften insbesondere einen Beirat gemäß Geflügelwirtschaftsgesetz, der derzeit noch Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 13 Viehwirtschaftsgesetz zu erstellen hat. Da § 13 Viehwirtschaftsgesetz noch bis 31. Dezember 1995 in Kraft ist, sollen die restlichen Bestimmungen des Geflügelwirtschaftsgesetzes im Gleichklang mit dem Außerkrafttreten des Viehwirtschaftsgesetzes mit 31. Dezember 1995 außer Kraft treten.

Abschnitt V**(Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten)****Zu § 3 Abs. 3:**

Mit der Marktordnungsgesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 664, wurde die Rechtsgrundlage für Verordnungen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen geschaffen (Abschnitt F, §§ 93—121 MOG). Demgemäß kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnungen hoheitliche Aufgaben zuweisen, soweit auf Grund der Rechtsvorschriften der EU derartige Maßnahmen entstehen. § 3 Abs. 3 sieht vor, daß den Bundesämtern für Landwirtschaft auch durch Verordnung hoheitliche Aufgaben zugewiesen werden können und sie soweit als Behörden tätig sind.

Zu § 29 Abs. 3:

Enthält Inkrafttretensbestimmungen

Abschnitt VI**(Landwirtschaftsgesetz)****Zu § 1 erster Halbsatz:**

Die Bedachtnahme auf die GAP als gleichwertige rechtliche und wirtschaftliche Basis ergibt sich aus den Verpflichtungen auf Grund des Beitritts.

Zu § 1 Z 7:

Diese Option stützt sich auf die sich auf Grund des Beitritts erfließenden wirtschaftlichen Rechte und Möglichkeiten in Verbindung mit dem Europaabkommen und dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien 1994.

Zu § 2 Abs. 2 Z 2:

Die bis zum Beitritt bestehende Förderungsmaßnahme „Fruchtfolgeförderung“ entfällt in der bisher bekannten Form.

Zu § 2 Abs. 4:

Über die Festlegung von ökologischen Mindeststandards wurde im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien 1994 Einigung erzielt.

Zu § 3:

Unbeschadet von dieser Regelung bleibt die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Finanzierung der EU-Übergangsmaßnahmen, insbesondere der degressiven Ausgleichszahlungen.

Als „vom Bund zur Verfügung gestellte Mittel“ oder „vom Bund bereitgestellte Mittel“ kommen auch hier nur nationale Mittel in Betracht.

Zu § 4 Abs. 1 bis 3:

Die im Normtext genannten Termine sind hinfällig, da mit dem Beitritt zur Europäischen Union die durch das LWG erfaßte Gebietskulisse zunächst durch die Europäische Kommission festgelegt wird.

Zu § 7 Abs. 5:

Die Festlegung eines Präsenzquorums und eines qualifizierten Konsensquorums im Gesetz erscheint zweckmäßig.

Zu § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3:

Beim Vollzug hat sich gezeigt, daß die Einhaltung des Terms im Abs. 1 Z 1 auf Grund der Zusammensetzung der Kommission (die im Nationalrat vertretenen Parteien und Sozialpartner) nicht realisierbar ist. Allfällige Empfehlungen der Kommission sollen daher auch nach diesem Termin möglich sein. Abs. 3 war daher auch zu adaptieren.

Zu § 9:

In Abs. 1 und Abs. 2 (neu) wird auf die Änderungen in § 8 Abs. 1 Bezug genommen. Der im bisherigen Abs. 3 genannte Grüne Plan kann im Hinblick auf die geänderte haushaltrechtliche Struktur und die Änderungen infolge des EU-Beitritts entfallen.

Die in Abs. 7 enthaltene Übermittlungsbestimmung ist Ausfluß der durch den Beitritt geschaffenen völkerrechtlichen Situation. Die Übermittlungen sind genehmigungsfrei im Sinne des § 32 Abs. 2 DSG.

Der Landwirtschaftsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag (203/A) in seiner Sitzung am 24. März 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Harald Hofmann, Ing. Mathias Reichhold, Anna Elisabeth Aumayr, Ing. Gerulf Murer, Rudolf Schwarzböck, Mag. Reinhard Firlinger, Matthias Achs, Robert Wenitsch, Peter Leitner, Dipl.-Kfm. Richard Kaiser, Andreas Wabl und der Ausschußobmann Georg Schwarzenberger sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Mag. Wilhelm Molterer.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Initiativantrag in der Fassung eines von den Abgeordneten Georg Schwarzenberger und Harald Hofmann eingebrachten Abänderungsantrages betreffend Abschnitt III Z 3 (§ 13), Einfügung einer Z 11 a bzw. Entfall der Z 14 sowie Änderung von Z 15 (§ 22 Abs. 3) sowie Abschnitt VI Z 5 (§ 3) bzw. Z 17 (Einfügung eines Abs. 1 a nach § 11 Abs. 1) in getrennter Abstimmung, teils einstimmig, teils mit wechselnden Mehrheiten angenommen.

Weiters beschloß der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft mit Stimmenmehrheit folgende Ausschußfeststellung zu Abschnitt VI § 3:

An der Landesautonomie, alleinige Landesförderungsmaßnahmen festzusetzen, wird durch dieses Gesetz nicht gerüttelt.

153 der Beilagen

7

Außerdem ist es durch die neuen Bestimmungen möglich, auf Basis eines gemeinsamen Vorschla-
ges der Länder, im Rahmen einer auf den jeweiligen unterschiedlichen Erfordernissen der Länder
basierenden Vereinbarung entsprechende Förderungssakzente zu setzen, wobei klargestellt ist, daß
der Finanzierungsschlüssel 60/40 Bund/Länder für alle Länder in Summe einzuhalten ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den
Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungs- 
mäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 03 24

Josef Schrefel

Berichterstatter

Georg Schwarzenberger

Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (Marktordnungsgesetz-Novelle 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Marktordnungsgesetz 1985

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1994, wird wie folgt geändert:

1. *§ 7 lautet:*

„§ 7. Allfällige Überschüsse aus dem Aufkommen des Ausgleichsbeitrages gemäß § 3 für den mit dem Tag des Wirksamwerdens des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union endenden Abrechnungszeitraum sind von der AMA

1. hinsichtlich der für Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 5b vorgesehenen Mittel weiterhin nach dieser Gesetzesstelle für Sozialpläne anlässlich einer Verminderung des Personalstandes im Zuge von strukturverbessernden Maßnahmen und
2. hinsichtlich der übrigen Mittel für Marketingmaßnahmen im Bereich Milch bei der AMA zu verwenden.“

2. *Nach § 8 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Sachverhalte, die nach dem 28. Februar 1995 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden. Allfällige Überschüsse aus dem Aufkommen sind als Beiträge der Milcherzeuger für die Finanzierung der Milchleistungskontrolle zu verwenden.“

3. *Nach § 60 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Sachverhalte, die nach dem 28. Februar 1995 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.“

4. *Nach § 61 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1994 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.“

Abschnitt II

Viehwirtschaftsgesetz 1983

Das Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 20 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 1994 verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.“

Abschnitt III

AMA-Gesetz 1992

Das AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1994, wird wie folgt geändert:

1. *Im §11 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“ durch „Wirtschaftskammer Österreich“ ersetzt.*

2. *Nach §12 Z 11 wird anstelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und folgende Z 12 und 13 angefügt:*

- „12. kann durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, die für die Markt- und Preisberichterstattung gemäß § 3 Abs. 1 zur Wahrnehmung der durch Gesetz oder Verordnungen übertragenen Aufgaben notwendig sind und soweit keine Verordnungen gemäß § 113 Marktordnungsgesetz zu erlassen sind,
- 13. kann Fachbeiräte einsetzen, wobei diese Fachbeiräte aus mindestens je einem Vertreter der in § 11 Abs. 1 genannten Stellen bestehen und den Vorsitz ein von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs namhaft gemachtes Mitglied führt. Die näheren Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung festzulegen. Für die Teilnahme an den Sitzungen ist hinsichtlich der Reise- und Aufenthaltsgebühren § 13 Abs. 2 anzuwenden.“

3. *§13 lautet:*

„Entschädigung des Verwaltungsrats

§ 13. (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die aus eigenen Mitteln der AMA zu bedecken ist. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt.

(2) Die Ersatzmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder, die durch die Geschäftsordnung festzulegen sind, wobei für Reise- und Aufenthaltsgebühren höchstens die für die Gebührenstufe 3 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Sätze festgelegt werden können.“

4. *Im §15 Abs. 5 wird das Zitat „Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“ durch „Wirtschaftskammer Österreich“ ersetzt.*

5. *Die §§18 bis 20 lauten:*

„Einschaltung von Wirtschaftsprüfern und Auskunftspflicht des Vorstands

§ 18. (1) Der Jahresabschluß der AMA ist durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft zu prüfen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Finanzen, der Vorstand oder der Verwaltungsrat können beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatungsgesellschaft mit der Prüfung der Gebarung beauftragen, wenn es insbesondere aus Gründen der Überprüfung der Sparsamkeit und Effizienz der Verwendung von Mitteln und des Arbeitsumfangs notwendig erscheint.

(3) Die Wirtschaftsprüfer können vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht erfordert. Im Bericht ist insbesondere festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht, soweit er den Jahresabschluß erläutert, den einschlägigen Vorschriften entsprechen und der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht hat. Der Bericht ist dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vorzulegen.

Finanzplan

§ 19. (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) einen Finanzplan (einschließlich des Personalplans) aufzustellen.

(2) Der Finanzplan hat alle voraussichtlichen Geld- und Kreditvorgänge des folgenden Geschäftsjahrs zu enthalten. Der Finanzplan hat die Ausgaben getrennt nach Maßnahmen im Bereich des Agrarmarketings und nach sonstigen Ausgaben sowie jeweils nach Personal- und Sachausgaben gegliedert samt Erläuterungen auszuweisen. Die Einnahmen sind getrennt nach eigenen Einnahmen der AMA gemäß § 21j und nach sonstigen Einnahmen aufzugliedern.

(3) Der Finanzplan sowie dessen Änderungen sind dem Verwaltungsrat zeitgerecht zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Der Finanzplan (einschließlich des Personalplans) sowie dessen Änderungen bedürfen vor ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Beschlusses bei den Bundesministern (Datum der Eingangsstempel) versagt wird.

(5) Mit Wirksamwerden des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union wird die AMA ermächtigt, zur Finanzierung der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gemäß Abschnitt F des Marktordnungsgesetzes 1985 Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in dem Umfang, in dem Ausgaben geleistet werden müssen und entsprechende Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Zur Aufnahme der Kredite ist die Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

Jahresabschluß

§ 20. (1) Der Vorstand hat in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß in Form der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Diese Unterlagen sind gleichzeitig an die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu übermitteln.

(2) Mit dem Jahresabschluß hat der Vorstand einen Geschäftsbericht aufzustellen und diesen gemeinsam mit dem Jahresabschluß dem Verwaltungsrat vorzulegen und an die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen sowie an den Rechnungshof zu übermitteln. Im Geschäftsbericht sind der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der AMA darzulegen und der Jahresabschluß zu erläutern. Dabei sind wesentliche Abweichungen vom letzten Jahresabschluß zu erklären. Der Bericht hat sich auch auf Vorgänge von besonderer Bedeutung zu erstrecken, die sich nach Ablauf des Geschäftsjahres ereignet haben.

(3) Vor Beslußfassung über den Jahresabschluß hat der Kontrollausschuß dem Verwaltungsrat über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses sowie über das Ergebnis der Buchprüfung durch Wirtschaftsprüfer zu berichten.

(4) Bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung hat der Verwaltungsrat den Vorstand zu entlasten. Die Entlastung wird nur wirksam, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Einlangen des schriftlichen Entlastungsbeschlusses bei den Bundesministern versagt wird.“

6. Nach § 21b Z 14 wird am Ende anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z 15 angefügt:

„15. Wein: Wein im Sinne des § 1 Abs. 1 Weingesetz 1985, BGBI. Nr. 444 in der jeweils geltenden Fassung.“

7. Der bisherige § 21e erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

8. § 21e Abs. 1 Z 3 und 4 lauten:

„3. für Rinder, Kälber, Schweine, Lämmer und Schafe, die zum Schlachten bestimmt sind, der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBI. Nr. 522/1982, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden;

4. für Schlachtgeflügel der Inhaber der Geflügelschlächterei, sofern jährlich mindestens 5 000 Tiere geschlachtet werden;“

9. § 21e Abs. 1 Z 6 und 7 lauten:

„6. für Gemüse und Obst

a) der Erzeugerzusammenschluß oder
b) der Inhaber des Betriebs, der mit diesen Waren Großhandel treibt, oder,
c) soweit nicht ein anderer Betriebsinhaber bereits beitragspflichtig ist, der Inhaber des Betriebs, der diese Waren als Händler verkauft, bearbeitet oder zu Erzeugnissen verarbeitet, deren Charakter überwiegend von diesen Waren bestimmt wird und der Umsatz (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Art. 3 und 7 UStG 1994) bei Gemüse und Obst mehr als 1 Million Schilling pro Jahr beträgt;

7. für Kartoffeln

a) der Erzeugerzusammenschluß oder
b) der Inhaber des Betriebs, der mit Kartoffeln Großhandel treibt, oder,

- c) soweit nicht ein anderer Betriebsinhaber bereits beitragspflichtig ist, — der Inhaber des Betriebs, der Kartoffeln als Händler verkauft, bearbeitet oder zu Erzeugnissen verarbeitet, deren Charakter überwiegend von Kartoffeln bestimmt wird und der Umsatz (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und Art. 3 und 7 UStG 1994) bei Kartoffeln mehr als 1 Million Schilling pro Jahr beträgt;“

10. § 21e Abs. 1 Z 9 lautet:

„9. für Wein hinsichtlich des Flächenbeitrags der Bewirtschafter der Weingartenflächen, die je Bewirtschafter ein Gesamtausmaß von 0,3 ha übersteigen, sowie hinsichtlich des Beitrags auf die abgefüllte Menge die Winzergenossenschaft oder der Inhaber des Handelsbetriebs, die (der) Wein, der in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 50 l abgefüllt ist, erstmals in Verkehr bringt.“

11. Nach § 21e Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Verwaltungsrat kann festlegen, in welchem Ausmaß in den Fällen des Abs. 1 Z 1, 2, 3, 4, 6 und 7 der zu entrichtende Beitrag auf den jeweiligen Erzeuger überwälzt werden kann.“

11a. In § 21f Abs. 1 Z 5 wird das Zitat „Z 7 und 8“ durch „Z 8 und 9“ ersetzt.

12. § 21f Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, daß

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 3 im Jahressdurchschnitt der gemäß Abs. 2 zu entrichtende Beitrag geringer als 5 000 S ist oder
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 hinsichtlich der Übernahme von Gemüse, Obst sowie Kartoffeln beim Verkauf als Händler der jährlich zu erwartende Umsatz unter 1 Million Schilling liegt, kann die AMA im Falle der Z 1 eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate oder im Falle der Z 2 eine andere abweichende Form der Entrichtung genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn im Fall der Z 1 die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als 5 000 S beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.“

13. § 21i Abs. 2 lautet:

„(2) Gegen Bescheide der AMA auf Grund dieses Abschnittes ist keine Berufung zulässig.“

15. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Dienstverträge von Dienstnehmern der AMA, welche ab 1. April 1995 abgeschlossen werden, haben sich möglichst weitgehend an den für vergleichbare Bundesbedienstete gemäß Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, bzw. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, beide jeweils in der geltenden Fassung, geltenden Bestimmungen zu orientieren. Die näheren Bestimmungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen.“

16. § 22 Abs. 4 entfällt.

17. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„Amt der AMA“

§ 22a. (1) Die Besorgung der von der AMA gemäß § 96 Abs. 1 Marktordnungsgesetz 1985 zu vollziehenden Aufgaben kann durch Bundesbeamte und Vertragsbedienstete des Bundes erfolgen, wenn

1. es sich bei den von der AMA zu vollziehenden Aufgaben um solche Aufgaben handelt, die vor dem Beitritt zur Europäischen Union durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreut wurden oder die die bisher durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betreuten Aufgaben ersetzen und
2. die Aufgaben gemäß § 96 Abs. 1 Marktordnungsgesetz 1985 der AMA zur Vollziehung übertragen worden sind und
3. die Aufgaben mit der im geltenden Personalplan der AMA vorgesehenen Anzahl an Angestellten nicht oder nicht in ausreichendem Umfang durchgeführt werden können.

(2) Die Dienststelle der bei der AMA tätigen Bundesbeamten oder Vertragsbediensteten des Bundes ist das Amt der AMA, das dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft untersteht.

(3) Der Vorstandsvorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der nach der Geschäftsordnung zuständige Stellvertreter, übt gegenüber den Bediensteten des Amts der AMA die Obliegenheiten eines Leiters einer Dienststelle aus.“

18. § 24 Abs. 5 lautet:

„(5) Angelegenheiten, zu deren selbständiger Behandlung ein Abteilungs- oder Referatsleiter betraut wurde, sind im Namen des Vorstands oder des jeweils zuständigen Mitglieds des Vorstands mit der Klausel „für den Vorstand“ bzw. „für das Vorstands-Mitglied“ zu unterfertigen.“

19. Nach § 24 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Zusätzlich zu der gemäß Abs. 5 möglichen Übertragung von Angelegenheiten auf einzelne Abteilungen und Referate können innerhalb eines Geschäftsbereichs Angelegenheiten der Vollziehung von Maßnahmen zur selbständigen Behandlung auf einzelne Bedienstete durch das für den jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Vorstandsmitglied übertragen werden, soweit dies für eine rasche und zweckmäßige Geschäftsbehandlung erforderlich ist und die sachliche und rechtliche Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsbehandlung gewährleistet ist. Die Abs. 5 und 6 sind anzuwenden.“

20. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:**„Gemeinschaftlich finanzierte Maßnahmen**

§ 28a. Die AMA kann, soweit von den Ländern für gemeinschaftlich finanzierte Maßnahmen Geldmittel bereitzustellen sind, auf Ersuchen der Länder bei gemeinschaftlich finanzierten Förderungsmaßnahmen die Auszahlung von Landesmitteln gemeinsam mit den Bundesmitteln abwickeln.“

21. Nach § 31 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eingaben und Amtshandlungen im Rahmen der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts im Sinne des § 94 Marktordnungsgesetz 1985 sind von den Stempelgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.“

22. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:**„Vertretung durch die Finanzprokuratur**

§ 31a. Die AMA kann sich nach Maßgabe des Prokuraturgesetzes, StGBI. Nr. 172/1945, durch die Finanzprokuratur rechtlich beraten und vertreten lassen.“

23. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Die AMA hat Verordnungen, Formblätter und sonstige Bekanntmachungen in den von ihr herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen. Die AMA hat für die Abgabe der Verlautbarungsblätter den Ersatz der Versandkosten sowie einen kostendeckenden Druckkostenbetrag zu verlangen.“

24. Nach § 39 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ab dem Jahr 1995 ist abweichend von Abs. 1 der nicht aus anderen Mitteln finanzierte Verwaltungsaufwand der AMA durch Mittel des Bundes nach Maßgabe des Finanzplans zu bedecken. § 21j bleibt unberührt.“

25. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:**„Errichtung von Gesellschaften**

§ 39a. Die AMA kann für die Durchführung der Aufgaben des Agrarmarketings eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten.“

26. Nach § 43 Abs. 1 Z 4 wird ein „und“ ergänzt und folgende Z 5 und 6 eingefügt:

„5. hinsichtlich der § 11 Abs. 1 Z 3, § 12 Z 12 und 13, § 13, § 15 Abs. 5, § 18, § 19, § 20, § 22 Abs. 3 und des Entfalls von § 22 Abs. 4, § 22a, § 24 Abs. 5 und 7, § 28a, § 31 Abs. 3, § 31a, § 32 Abs. 1, § 39 Abs. 3 und § 39a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. .../1995 mit Ablauf des Tages der Kundmachung,

6. hinsichtlich der §§ 21b Z 15, 21e Abs. 1 Z 3, 4, 6, 7 und 9, 21e Abs. 2, 21f Abs. 3, 21i Abs. 2 und 21j Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. .../1995 mit 1. Jänner 1995“

Abschnitt IV**Geflügelwirtschaftsgesetz 1988**

Das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, BGBI. Nr. 579, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 6 sind auf Sachverhalte, die nach dem Wirksamwerden des Vertrages über den Beitritt der Republik Österreich zur Europäischen Union verwirklicht werden, nicht mehr anzuwenden.
2. Die §§ 7 bis 13 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

Abschnitt V

Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten

Das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 515/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bundesämter für Landwirtschaft sind darüber hinaus, sofern ihnen durch andere Gesetze oder Verordnungen hoheitliche Aufgaben zugewiesen werden, Behörden.“

2. Nach § 29 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr./1995 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Abschnitt VI

Landwirtschaftsgesetz 1992

Das Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375, wird wie folgt geändert:

1. Der erste Halbsatz des § 1 lautet:

„§ 1. Ziel der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes ist es, unter Bedachtnahme auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)“

2. Nach § 1 Z 6 wird an die Stelle des Punktes ein „und“ gesetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. für die Land- und Forstwirtschaft EU-Kofinanzierungsmöglichkeiten umfassend auszuschöpfen.“

3. § 2 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. qualitätsverbessernde, umweltschonende sowie produktionslenkende Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich,“

4. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat für die Gewährung von ausschließlich national finanzierten betrieblichen Förderungsmaßnahmen durch Verordnung die ökologischen Mindestkriterien festzulegen.“

5. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Der Bund stellt Mittel für Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes nur dann zur Verfügung, wenn die Länder für jede einzelne Förderungsmaßnahme Ländemittel im Ausmaß von $\frac{2}{3}$ der Bundesmittel bereitstellen.“

(2) Auf Grund eines einheitlichen Vorschlages der Länder kann der Bund eine Vereinbarung mit den Ländern abschließen, in der für einzelne Förderungsmaßnahmen unterschiedliche von Abs. 1 abweichende Finanzierungsanteile von Bund und Ländern vorgesehen werden können. In dieser Vereinbarung ist jedoch sicherzustellen, daß je Finanzjahr die Gesamtheit der Förderungsmaßnahmen im Ausmaß von $\frac{2}{3}$ der Bundesmittel durch die Länder finanziert wird.“

6. In § 4 Abs. 1 entfallen die Wortfolge „bis 1. Jänner 1995“ und das Wort „neu“.

7. In § 4 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „bis 1. Jänner 1995“.

8. § 7 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. der Wirtschaftskammer Österreich.“

9. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Gültige Beschlüsse der Kommission sind in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.“

10. In § 8 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „bis 21. Mai jeden Jahres“

11. § 8 Abs. 3 entfällt.

12. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat der Bundesregierung bis 15. September eines jeden Jahres einen Bericht vorzulegen, der die Entwicklung und wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr sowie die unter Berücksichtigung allfälliger Empfehlungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 im folgenden Kalenderjahr erforderlichen Maßnahmen enthält (Grüner Bericht).“

13. § 9 Abs. 2 entfällt.

14. § 9 Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 2 und lautet:

„(2) Die Bundesregierung hat auf Grund des Grünen Berichtes spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art. 51 Abs. 1 B-VG) dem Nationalrat einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und der im folgenden Jahr zu treffenden Maßnahmen“ vorzulegen.“

15. § 9 Abs. 4 bis 7 erhalten die Bezeichnungen Abs. 3 bis 6.

16. Nach § 9 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, die im Abs. 6 genannten Daten den zuständigen Organen der Europäischen Union zum Zweck der Erfüllung der sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtungen zu übermitteln.“

17. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 1 erster Halbsatz, § 1 Z 7, § 2 Abs. 2 Z 2, § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 1, Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1 Z 3, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 1 Z 1 sowie der Entfall von § 8 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung, § 3 sowie § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

Minderheitsbericht

der Abgeordneten Ing. Reichhold, Ing. Murer, Aumayr, Wenitsch

(gemäß § 42 Abs. 4 GOG)

zum Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag Nr. 203/A der Abgeordneten Schwarzenberger, Hofmann und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das AMA-Gesetz 1992, das Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und das Landwirtschaftsgesetz 1992 geändert werden (Marktordnungsgesetz-Novelle 1995)

sowie über die damit in Zusammenhang stehenden und gemäß § 27 GOG im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft eingebrachten Anträge der Abgeordneten Ing. Reichhold, Ing. Murer, Aumayr, Wenitsch

- a) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1995),
- b) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ geändert wird (AMA-Gesetz-Novelle 1995).

Der Antrag Nr. 203/A fußt auf einem Ministerialentwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Neben den beiden positiven Stellungnahmen seitens der AMA und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hagelte es jede Menge Kritik:

Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst:

„Die vorliegenden Entwürfe zur Marktordnungsgesetz-Novelle 1995 enthalten keine Kompetenzdeckungsklauseln. Da nach herrschender Auffassung die in den vorangegangenen Novellen enthaltenen Klauseln (...) nur den konkreten Inhalt der Bestimmungen der jeweiligen Novelle kompetenzrechtlich abzusichern vermögen, ist eine Änderung dieser Gesetze in der vorgesehenen Form ohne erneute kompetenzrechtliche Abdeckung verfassungsrechtlich nicht zulässig (vg. in diesem Sinn bereits die Note des Verfassungsdienstes vom 10. November 1994. GZ. 603.531/1-V/94).“

„Der Gesetzentwurf ist in legistisch-systematischer Hinsicht überarbeitungsbedürftig. Abgesehen davon, daß die Inkrafttretensregelung der Z 4 nicht den Legistischen Richtlinien 1990 entspricht, wird angeregt, die entsprechenden materiellen Bestimmungen formell *aufzuheben* und entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen (...“

„Im übrigen ist zum Teil nicht nachvollziehbar, warum sich die Aufhebung auf bestimmte Absätze bezieht, auf andere, themengleiche Absätze derselben Bestimmung jedoch nicht.“

Bundesministerium für Finanzen:

„Die Änderung der agrarischen Wirtschaftsgesetze wird als „Marktordnungsgesetz-Novelle 1995“ bezeichnet, obwohl das MOG nur eines von mehreren zu ändernden Gesetzen ist, die überdies — im Gegensatz zur MOG-Novelle 1994 — nicht einmal in einem gemeinsam zu verlautbarenden Sammellegesetz zusammengefaßt werden sollen. . . . „Weiters verweist das BMF auf das Fehlen von Angaben gemäß § 14 BHG. Demnach ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus welcher insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die entsprechenden Ausgaben oder Einnahmen im laufenden und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.“ . . .

„Schließlich wird festgehalten, daß bei den agrarischen Wirtschaftsgesetzen die bislang bei Novellen zu diesen Gesetzen übliche Verfassungsbestimmung fehlt.“ . . . „Aus der Sicht des BMF ist die Erweiterung des Wirkungsbereiches der AMA im Sinne der vorgeschlagenen Z. 1 der vorliegenden Gesetzesnovelle nicht abgelöst von der Frage zu behandeln, inwieweit die Aufgabenvollziehung durch die AMA nicht teurer kommt als durch Bundesdienststellen.“

Sogar eine dem Nationalrat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nicht zugegangene interne Begutachtung des Ministerialentwurfs durch die Abteilung I A 7 zeigt grundlegende rechtliche Bedenken gegen die beabsichtigte AMA-Gesetz-Novelle 1995, und zwar hinsichtlich

- Wahrnehmung von Aufgaben der transkompetenten Privatwirtschaftsverwaltung durch die AMA, für nicht öffentliche Zwecke,
- Doppelübertragung im Sinne von Aufgabenauslagerung und Personaldotierung,
- Verletzung des Bundesfinanzgesetzes und des Effizienzprinzips der Bundesverfassung,
- parafiskalische Ausgliederungen durchbrechen den Vollständigkeitsgrundsatz des Budgets,
- Gesetzgeber ist kraft Selbstbindung verpflichtet, keine Mischorganisationsform (selbständiger Rechtsträger mit eingelagerter staatlicher Organisationsform, hier zB Amt der AMA innerhalb des selbständigen Rechtsträgers AMA) vorzusehen, da daraus erhebliche Interpretations- und Haftungsprobleme entstehen können,
- Schaffung zweier Gruppen von Bediensteten (Bundesbedienstete und AMA-Bedienstete) zum Vollzug des AMA-Gesetzes.

Diese gravierenden Bedenken führten offenbar zu einer Blockade dieses Ministerialentwurfs im Ministerrat, so daß er nicht zur Regierungsvorlage gedeihen konnte. Dies hielt die Koalitionsparteien jedoch nicht davon ab, ihr Glück im Nationalrat mittels Initiativantrages zu versuchen. Der Antrag 203/ A enthält die im Begutachtungsverfahren aufgezählten Mängel:

- keine Verfassungsklausel: der Versuch, mittels einfacher Bundesgesetzgebung Gesetze, die mittels Verfassungsklausel zur Bundessache erklärt und seinerzeit mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurden, abändern bzw. teilweise aufheben zu wollen, zeugt von Unkenntnis und/oder Mißachtung der Bundesverfassung;
- rückwirkendes Inkrafttreten: Mißachtung der Legistischen Richtlinien 1990;
- keine seriösen Angaben über damit verbundene Bundeseinnahmen und -ausgaben, keinerlei Angaben über das Ausmaß der damit verbundenen Belastungen und eventuellen Entlastungen von Beitragspflichtigen bzw. von Bauern zu tragenden Beitragsüberwälzungen;
- Sammelnovelle: Unter der Bezeichnung „Marktordnungsgesetznovelle 1995“ wird ein Sammelsurium von agrarischen Wirtschaftsgesetzen und das Bundesgesetz über landwirtschaftliche Bundesanstalten novelliert, die zum Teil einfachgesetzlicher Beschlüsse, zum Teil der verfassungsgemäßen Zweidrittelmehrheit bedürfen. Diese inzwischen zur Usance avancierende Unsitte koalitionärer Gesetzgebung läßt sowohl die armen Normunterworfenen als auch ihre Rechtsberater verzweifeln, weil die entsprechenden Novellen nahezu unauffindbar im Bundesgesetzbuch versteckt werden. Der Verdacht, daß auf diese Art und Weise legistische Schandtaten vor der Öffentlichkeit verborgen werden sollen, ist angesichts des vorliegenden Beispiels leider nicht von der Hand zu weisen.

Die Novellierung des eigentlichen Marktordnungsgesetzes 1985 ist so konstruiert, daß einige an sich positive und längst fällige Maßnahmen wie die Entlastung der Beitragsschuldner vom Milchleistungskontrollbeitrag, vom Verwaltungskostenbeitrag und vom Einfuhrbeitrag nicht durch Streichung der entsprechenden Paragraphen, sondern durch Nichtanwendung des gesetzlich beschriebenen Sachverhaltes geregelt werden. Eine Aufhebung dieser einfachgesetzlichen Änderungen durch das Höchstgericht ließe also diese Beitragspflichten wieder auflieben. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, daß die beitragspflichtigen Be- und Verarbeitungsbetriebe die Erzeugerpreise der Bauern weiterhin im gewohnten Ausmaß belasten.

In Sorge um das Zustandekommen der der österreichischen Bundesverfassung entsprechenden Gesetze, aber auch um die Rechtssicherheit für die Normunterworfenen haben daher die freiheitlichen Abgeordneten Ing. Reichhold, Ing. Murer, Aumayr und Wenitsch im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft am 24. März 1995 gemäß § 27 GOG folgenden selbständigen Antrag eingebracht und begründet:

Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Ing. Reichhold, . . . betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl Nr. 210 geändert wird (Marktordnungsgesetznovelle 1995).

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft wolle beschließen:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert mit BGBl Nr. 664/1994, geändert wird (Marktordnungsgesetznovelle 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 664/1994 geändert wird (Marktordnungsgesetznovelle 1995)

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Artikel II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. April 1995 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1994, wird wie folgt geändert:

(1) Die §§ 3, 4 und 5 entfallen.

(2) Die §§ 8, ,9 und 10 entfallen.

(3) § 60 entfällt.

(4) § 61 entfällt.

(5) Übergangsbestimmung: Alle zwischen 1. Jänner 1995 und 31. März 1995 gemäß §§ 3 bis 5, 8 bis 10, 60 und 61 des Marktordnungsgesetzes in der Fassung BGBl Nr. 664/1994 an die AMA überwiesenen Beiträge sind den Beitragspflichtigen bis 15. April 1995 zu refundieren.

Alle Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe, die ihren bäuerlichen Lieferanten aus dem obigen Titel Beiträge angelastet oder vom Erzeugerpreis in Abzug gebracht haben, haben ihnen diese in vollem Umfang bis 20. April 1995 rückzuerstatten.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1995 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuterungen

Ein am 17. Jänner 1995 vom Nationalrat beschlossener Entschließungsantrag der Abgeordneten Schwarzenbeger, Hofmann, Ing. Reichhold und Genossen betreffend Absicherung der österreichischen Landwirtschaft im Zuge der EU-bedingten Erzeugerpreisanpassungen verlangt die Finanzierung der Milchleistungskontrolle und der AMA-Verwaltungskosten aus öffentlichen Mitteln. Dafür ist im Bundesfinanzgesetz 1995 Vorsorge zu treffen. Im Gegenzug sind die im Marktordnungsgesetz festgeschriebenen Beiträge zu streichen.

Die Verwaltungskosten für 1995 wurden für die AMA bereits mit 287 Millionen Schilling in das Bundesfinanzgesetz aufgenommen.

Über die Höhe der zu refundierenden Beiträge für den Zeitraum 1. Jänner 1995 bis 31. März 1995 sollte die AMA Auskunft erteilen, da diese Zahlen den Abgeordneten des Nationalrates schon während der Tätigkeit der inzwischen aufgelösten Agrarfonds nur schwer zugänglich waren.

Da das Marktordnungsgesetz und seine Novellen jeweils mittels eines Verfassungsgesetzes beschlossen wurden, ist auch die Aufhebung der gegenständlichen Bestimmungen nur mittels verfassungsrechtlicher Absicherung möglich.

Dieser Antrag dient der Entlastung der EU-geschädigten österreichischen Bauern von Kosten für die Agrarbürokratie einerseits und der Vereinfachung der Verrechnung und somit Verwaltungsvereinfachung bei den Be- und Verarbeitungsbetrieben andererseits.

Obwohl dieser Antrag den Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Finanzen in legistischer Hinsicht Rechnung trägt, verfiel er der Ablehnung

durch die Koalitionsparteien. Leider waren auch die beiden Abgeordneten der kleineren Oppositionsparteien nicht zu einer Zustimmung zu bewegen.

AMA-Gesetz-Novelle 1995

Mit dem AMA-Gesetz vom 30. Juni 1992, BGBI. Nr. 376, gründeten die damals noch über die Zweidrittelmehrheit im Nationalrat verfügenden Koalitionsparteien gegen den Willen der freiheitlichen Abgeordneten eine Nachfolgeorganisation für die zunehmend ins Schußfeld der Kritik geratenen Agrarfonds: Milchwirtschaftsfonds, Getreidewirtschaftsfonds und Vieh- und Fleischkommission. Auch finanziell trat die AMA in die Rechte der früheren Fonds ein, wodurch ihr die im Rahmen der agrarischen Wirtschaftsgesetze genannten Beiträge, welche zumeist entweder von den Bauern zu entrichten sind bzw. auf diese überwälzt werden, sowie die von den alten Fonds daraus gebildeten Reserven, zufließen.

Darüber hinaus wurde der AMA mittels AMA-Gesetz-Novelle 1994 vom 23. August 1994, BGBI. Nr. 664, das Recht der Einhebung von Marketingbeiträgen auf agrarische Produkte und landwirtschaftliche Flächen eingeräumt.

Diese Mittel kommen einer Organisation zugute, der vom Koalitionsgesetzgeber eine Fülle von Aufgaben zugeteilt wurde, die eigentlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfüllt oder zumindest in Ministerverantwortung koordiniert werden sollten. Davon kann jedoch keine Rede sein.

Die AMA ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts, das ihr übertragene Agrarmarketing und die Exportförderungsverwaltung gehören zum transkompetenten Bereich der privatwirtschaftlichen Vollziehung von Bund und Ländern (MR MMag. Dr. Stadler, BMLF).

Abgesehen davon agiert aber die AMA als Quasi-Gesetzgeber, denn sie erbte von den alten Fonds eine Fülle von Verordnungsermächtigungen und bekam durch das AMA -Gesetz samt Novelle 1994 weitere Verordnungshoheit dazu.

Diese Quasi-Verordnungen werden nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in eigenen Publikationen der AMA veröffentlicht.

Weiters agiert die AMA in weiten Bereichen als Behörde, ihre Organe dürfen im gesamten Bundesgebiet Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen überprüfen (§ 21 k AMA-Gesetz).

Ihre Vorstandsmitglieder agieren in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen eigenverantwortlich, es gibt also kein Vieraugenprinzip, obwohl Milliardenbeträge durch ihre Hände gehen.

Der Antrag Nr. 203/A ändert an diesen Umständen nichts, sondern räumt der AMA weitere Kompetenzen ein:

- Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Markt- und Preisberichterstattung,
- Einsetzung von (sozialpartnerschaftlichen) Fachbeiräten,
- Ermächtigung zur Kreditaufnahme zwecks Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation der EU,
- Übernahme der Auszahlung von Landesmitteln,
- Ermächtigung, für die Durchführung des Agrarmarketings eine Ges. m. b. H. zu errichten,
- Indienststellung von Bundesbeamten und Vertragsbediensteten des Bundes im Rahmen eines eigenen Amtes der AMA.

Das Weiterwuchern eines derartig intransparenten und unkontrollierbaren Organisationsmonsters, vergleichbar dem biblischen Leviathan, wurde von Abgeordneten der Koalitionsparteien mit der Behauptung verteidigt, es sei nicht erwiesen, daß die AMA den Bund teurer käme als die Aufgabenerfüllung im Rahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Diese Behauptung gewinnt nur dann an Glaubwürdigkeit, wenn die Aufwendungen der AMA über Marketingbeiträge, die zum Teil über jenen in der Bundesrepublik Deutschland liegen, von privater Seite, also von den Beitragsschuldern bzw. den österreichischen Bauern, aufgebracht werden müssen.

Eine weitere, sämtliche Abgeordnete der Oppositionsparteien in berechtigte Erregung versetzende Bestimmung ist § 21 i Abs. 2 der AMA-Gesetz-Novelle 1995 laut Antrag 203/A, wonach gegen Bescheide der AMA keine Berufung zulässig ist. Diese Bestimmung erscheint den freiheitlichen Abgeordneten nicht nur verfassungs-, sondern auch menschenrechtswidrig.

Hinsichtlich der nicht verfassungsgemäßen Auffassung der AMA-Gesetz-Novelle 1995 durch die Koalitionsparteien gilt das bereits für die MOG-Novelle 1995 Gesagte.

Die Empörung über dieses Koalitionsgebot, aber auch der Wunsch nach einer effizienten, schlanken und vom Gesetzgeber über den Rechnungshof kontrollierbaren Marketingorganisation unter voller Verantwortung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bewogen die freiheitlichen Abgeordneten Ing. Reichhold, Ing. Murer, Aumayr und Wenitsch, den nachstehenden selbständigen Antrag gemäß § 27 GOG im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft am 24. März 1995 einzubringen und zu begründen:

A n t r a g gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Ing. Reichhold, . . . betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992) BGBI. Nr. 376, geändert wird (AMA-Gesetz-Novelle).

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft wolle beschließen:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992), BGBI. Nr. 376, zuletzt geändert mit BGBI. Nr. 664/1994, geändert wird (AMA-Gesetz-Novelle 1995).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992), BGBI. Nr. 376, zuletzt geändert mit BGBI. Nr. 664/1994, geändert wird (AMA-Gesetz-Novelle 1995).

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Artikel II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. April 1995 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das AMA-Gesetz 1992, BGBI. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 664/1994, wird wie folgt geändert:

(1) Im 2. Abschnitt entfallen die §§ 21 a bis 21 l.

(2) Übergangsbestimmungen: Alle zwischen 1. Jänner 1995 und 31. März 1995 gemäß §§ 21 a bis 21 l des AMA-Gesetzes 1992 in der Fassung BGBI. Nr. 664/1994 an die AMA überwiesenen Marketingbeiträge sind den Beitragspflichtigen bis 15. April 1995 zu refundieren. Alle Be- und Verarbeitungsbetriebe, Handelsbetriebe, sonstigen Betriebe und Zusammenschlüsse gemäß § 21 e AMA-Gesetz 1992 idF BGBI. Nr. 664/1994, die ihren bäuerlichen Lieferanten oder Mitgliedern aus dem obigen Gesetzestitel Marketingbeiträge angelastet oder vom Erzeugerpreis in Abzug gebracht haben, haben ihnen diese in vollem Umfang bis 20. April 1995 rückzuerstatte.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1995 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuterungen:

Die im Jahre 1992 gegen den Widerstand der FPÖ-Abgeordneten errichtete Agrarmarkt Austria wächst sich immer mehr zu einer Parallelbürokratie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft aus. Diese Organisation hat einerseits Verordnungshoheit außerhalb des Bundesgesetzblattes, agiert aber andererseits privatwirtschaftlich außerhalb des Bundesfinanzgesetzes. Die Unsicherheit der Rechtsunterworfenen, nämlich der bäuerlichen Produzenten und ihrer Abnehmer, steigt, die parlamentarische Kontrolle sinkt, die Ministerverantwortung für die AMA ist eingeschränkt.

Weitere Wünsche der AMA und ihr nahestehender Interessenvertreter gehen nach der Eingliederung eines eigenen Amtes der AMA einerseits und der Ausgliederung des eigentlichen Gründungszweckes, des Marketings, in eine oder mehrere Tochter-Ges. m. b. H.s andererseits.

Es ist daher nicht mehr länger einzusehen, warum die mit der AMA-Gesetz-Novelle 1994 gegen den Widerstand der FPÖ eingeführten Marketingbeiträge auf alle wesentlichen Agrarprodukte per Gesetz an die AMA abzuliefern sind und von den Beitragspflichtigen auf die bäuerlichen Erzeuger abgewälzt werden.

Daher sieht der vorliegende Antrag die Streichung der mit den Marketingbeiträgen verbundenen Gesetzesstellen vor. Eine Übergangsbestimmung regelt die Refundierung der nach dem EU-Beitritt bezahlten Beiträge.

Da das AMA-Gesetz 1992 mit den Novellen im Verfassungsrang steht, ist auch bei der Aufhebung von AMA-Bestimmungen eine Verfassungsklausel erforderlich.

Da die AMA-Konstruktion der Koalitionsparteien ohne die Marketingbeiträge der Bauern anscheinend nicht lebensfähig wäre, wurde der freiheitliche Antrag abgelehnt.

Die Novellierung des *Landwirtschaftsgesetzes* 1992 wurde von den Koalitionsparteien nicht zum Anlaß genommen, die damals verabsäumte Aufnahme einer Verfassungsklausel für das gesamte Gesetz nachzuholen und somit den österreichischen Bauern eine bundesgesetzlich haltbare Grundlage für die Sicherung ihrer Existenz zu geben.

In einem Abänderungsantrag der Abgeordneten Schwarzenberger, Hofmann wurde sogar eine Sperrklausel für Förderungsmittel (§ 3 LWG) eingebbracht und beschlossen.

Zusammenfassend stellen die unterzeichneten freiheitlichen Abgeordneten also fest, daß der Antrag 203/A der Abgeordneten Schwarzenberger, Hofmann und Genossen samt Abänderungsantrag keine kompetenzrechtliche Deckung hat, somit der österreichischen Bundesverfassung nicht entspricht, die Ausweitung der AMA-Bürokratie und ihrer Macht fördert, die Bauern und Beitragschuldner weiterhin mit hohen Marketingbeiträgen belastet, menschenrechtswidrige Bestimmungen enthält und die Gesetzgebungs- und Kontrollrechte des Nationalrates ad absurdum führt.

Daher haben die unterzeichneten Abgeordneten diesem Antrag 203/A samt Abänderungsantrag — mit Ausnahme der von Abgeordneten Ing. Murer zur getrennten Abstimmung verlangten Passagen — die Zustimmung verweigert.